

Vereinbarung zur Erstellung und Verwertung eines Drehbuchs

zwischen (Name, Adresse, PLZ/Ort)

– der Autor –

und

— der Agent —

1. Vertragsgegenstand; Entwicklung eines Drehbuchs

Agent hat die Fabel zu einem Drehbuch mit dem Arbeitstitel: „...“ entwickelt, die er mit und von dem Autor zu einem Drehbuch ausarbeiten möchte. Agent hat die Fabel dem Autoren mitgeteilt, dieser Vertrag regelt das weitere Vorgehen und die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien. Agent wird sein gesamtes Wissen und Können aus seiner langjährigen Laufbahn als Dramaturg, Autor und Produzent einbringen, um das Drehbuch zu einer verfilmbaren und verwertbaren sog. „drehfertigen“ Drehbuchfassung zu entwickeln. Agent wird mit dem Autor

- die konkrete Fabel
- die Ausgestaltung der Charaktere, Schauplätze und Handlungsstränge
- das Exposé
- ggfs. das Treatment (wenn erforderlich)
- die 1. Drehbuchfassung
- die weiteren Drehbuchfassungen bis zum Polishing
- die abnahmefähige Drehbuchfassung

Vereinbarung zur Erstellung und Verwertung eines Drehbuchs

gestalten. Sie sind Koautoren des Drehbuchs. Sie werden das Drehbuch nach den unter Ziff. 3. genannten Bedingungen anbieten und gem. Ziff. 8. vergütet. Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen und Aufgabenverteilung zwischen dem Autoren und Agent.

2. Ablauf zur Erstellung des Drehbuchs

- 2.1 Der Autor hat Agent seine Drehbuch-Idee vorgestellt. Gemeinsam haben sie für das Projekt einen Weg zur Realisierung als Drehbuch festgelegt. Der Autor wird in einem ersten Schritt das Skript weiter ausarbeiten, Agent ihn bei der konkreten Gestaltung unterstützen, die Ergebnisse werden gemeinsam besprochen.
- 2.2 Agent wird per E-Mail, Telefon, schriftlich oder mündlich mit dem Autor die Ausgestaltung der konkreten Fabel sowie die Szenenfolge und die Dialoge erarbeiten und Passagen des Drehbuchs mitgestalten.
- 2.3 Der Autor übernimmt die Aufgabe, dem Filmindustrie-Standard entsprechende Manuskripte in den Stufen

- Exposé
- Treatment
- Drehbuch 1. Fassung
- Drehbuch 2. Fassung
- Überarbeitungen (= weitere Fassungen)
- Polishing und
- die drehfertige Fassung des Drehbuchs

physisch zu schreiben, die Gestaltung erfolgt gemeinsam.

3. Verwertung des Drehbuchs; Vollmacht

- 3.1 Grundsätzlich sind sowohl der Autor als auch Agent verpflichtet, für die Verwertung des Drehbuchs (Verkauf an Produzent, Förderung einer Filmförderung) zu sorgen. Erfolgt der Abschluss eines Vertrages durch Vermittlung von Agent, der eine entsprechende Vertriebsagentur einschalten kann, so ist er zur Agentur-Vergütung gem. Ziff. 8.1 berechtigt.
- 3.2 Nach Fertigstellung der einzelnen Entwicklungsstufen Exposé, Treatment, Drehbuch wird Agent für, mit und im Auftrag des Autors das Drehbuch in der Filmbranche anbieten, um eine Verfilmung zu erreichen und dazu seine langjährigen Kontakte nutzen. Agent ist auch berechtigt, Drehbuchförderung für das Drehbuch zu beantragen. Die Förderung ist nach den in diesem Vertrag niedergelegten Grundsät-

zen zu verteilen. Der Autor bevollmächtigt zu diesem Zweck hiermit und unwiderruflich Agent, über die Nutzungsrechte am Drehbuch, wie in Ziffer 4. aufgeführt, zu verfügen, Verfilmungs- und Verwertungsverträge zu schließen, die Durchführung und Abwicklung der Verträge zu kontrollieren sowie über die Vergütungen aus diesen Verträgen Rechnungen an den Erwerber (Produzenten etc.) gemäß Ziffer 8. zu stellen und die Vergütung zu vereinnahmen (Geldempfangsvollmacht) sowie das Mahn- und Inkassowesen im Falle der Nichtzahlung zu betreiben. Agent ist berechtigt, Untervollmacht an eine Drehbuch-Agentur oder einen Drehbuch-Agenten zu erteilen. Die Vollmacht wird exklusiv erteilt, ausgenommen davon sind die eigenen Verwertungsmaßnahmen des Autors gem. Ziff. 3.1. Der Autor und Agent werden sich bei gemeinsamen Verwertungsmaßnahmen absprechen, um nicht einen Partner gleichzeitig zu kontaktieren, im Zweifel geht der Wunsch von Agent vor, einen bestimmten Partner zu kontaktieren.

- 3.3 Agent verpflichtet sich, die Verwertung nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu betreiben und die Drehbücher zum marktüblichen Honorar für Erstlingsautoren oder darüber zu vermarkten. Sollte im Einzelfall ein niedrigeres Angebot vorliegen, so wird Agent den Autor vor Vertragsschluss konsultieren, ob das Angebot abgeschlossen werden soll.
- 3.4 Agent verpflichtet sich weiter, alle dem Autor zustehenden Vergütungen binnen 14 Tagen nach Eingang bei ihm an den Autor weiterzuleiten. Voraussetzung ist, dass der Autor ein Bankkonto benannt und eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt hat.
- 3.5 Sollte der Dritte (Produzent etc.), der die Rechte an dem Drehbuch erwirbt, weitere Fassungen des Drehbuchs schreiben lassen wollen, so erklärt sich der Autor bereit, solche Fassungen des Drehbuchs zu schreiben, sich mit Produzent zu treffen und dessen Anmerkungen und Wünsche zu berücksichtigen und in das Drehbuch einzuarbeiten. Agent wird den Autor auch dabei unterstützen.
- 3.6 Sollte der in 3.5 benannte Dritte (Produzent) die Überarbeitung durch einen weiteren Autoren verlangen, so wird der Autor dieser Überarbeitung zustimmen. Sollte der Autor das Drehbuch nicht weiterbearbeiten wollen, so hat Agent das Recht, allein oder durch Dritte das Drehbuch bis zur Abnahmefähigkeit bearbeiten zu lassen. Erklärt sich der Autor zur Aufforderung, das Drehbuch weiter zu bearbeiten, binnen 14 Tagen nicht, so gilt dies als Ablehnung.

- 3.7 Der Autor bleibt auch im Falle von Ziffer 3.6 berechtigt, eine anteilige Vergütung bis zum jeweiligen Entwicklungsstadium, an dem er mitgearbeitet hat, zu erhalten. Die Vergütung bestimmt sich nach dem mit dem Dritten (Produzenten) zu schließendem Vertrag: Es gilt, was nach diesem Vertrag bis zu der Entwicklungsstufe zu zahlen wäre, abzüglich der unter Ziff. 8. genannten Vergütungen; alle weiteren Entwicklungsstufen stehen dann den weiteren Autoren alleine zu. Der Autor ist darüber hinaus berechtigt, einen seiner geleisteten Arbeit entsprechenden prozentualen Anteil an allen Wiederholungshonoraren und Buy-out-Honoraren zu erhalten. Hat er zum Beispiel nur die erste Drehbuchfassung geschrieben, so erhält er den dafür im Vertrag mit dem Dritten ausgewiesenen Betrag sowie anteilig dieselbe Summe als Buy-out- oder Wiederholungshonorar (abzgl. der in Ziff. 8. genannten Vergütungen).

4. Nutzungsrechte am Drehbuch

Der Autor und Agent halten an dem Drehbuch gem. Anlage 1 die exklusiven urheberrechtlichen Nutzungsrechte zur weltweiten, inhaltlich, örtlich und zeitlich unbeschränkten Verfügung und zur Weitergabe an Dritte auch als einfache Nutzungsrechte.

5. Garantien

Der Autor garantiert

- 5.1 dass er in dem Drehbuch keine urheberrechtlich geschützten Werke Dritter ohne deren Genehmigung verwendet hat,
- 5.2 dass er in dem Drehbuch keine Anspielungen oder erkennbare Züge von Personen oder Unternehmen integriert hat, ohne das ausdrücklich und schriftlich (E-Mail reicht nicht!) mitgeteilt zu haben,
- 5.3 dass an dem Drehbuch kein weiterer Dritter mitgearbeitet hat und demnach Koautorenrechte erwerben konnte,
- 5.4 dass der Autor über seine Nutzungsrechte nicht anderweitig verfügt oder verfügt hat.

6. Rückrufsrecht

Der Autor verpflichtet sich, von seinem Rückrufsrecht gemäß § 41 UrhG erst nach Ablauf von 5 Jahren Gebrauch zu machen. Im Fall des Rückrufs hat der Autor die geleistete Vergütung zurückzuerstatten.

Filmrecht – Die Verträge

7. Nennung

Im Falle der Verfilmung wird der Autor bei vertragsgemäßer Erfüllung im Vor- und Abspann als erster der Autoren genannt.

8. Vergütung

Dem Autor steht die gesamte Vergütung, die ein Dritter (Produzent etc.) für die Verfilmung und Verwertung des Drehbuchs zahlt zu, abzüglich der folgenden Vergütungen:

- 8.1 Agent erhält für die Agentur-Tätigkeit, die Verwertung des Drehbuchs, den Abschluss und die Verhandlung des Verfilmungsvertrages 15 % von der Gesamtvergütung, die ein Dritter (Produzent etc.) für das Drehbuch vergütet.

Vergibt Agent diese Aufgabe an eine Agentur, so steht ihr diese Vergütung als Provision zu. Agent erhält dann von dem Autor keine weitere Vergütung für diese Leistung.

- 8.2 Agent erhält für seine unter Ziffer 1.-3. genannten Leistungen eine Vergütung von 30 % von der Gesamtvergütung, die ein Dritter (Produzent etc.) für das Drehbuch vergütet.

- 8.3 Sollte Agent über die oben genannten Tätigkeiten hinaus das Verfassen ganzer Drehbuchfassungen, des Treatments oder andere Schreibarbeiten allein übernehmen, so steht ihm zusätzlich der Anteil dafür zu, der im Vertrag mit dem Dritten (Produzent) dafür ausgewiesen ist. Ist kein Betrag für diese Leistung ausgewiesen, erhält er den Betrag, der marktüblich dafür zu zahlen wäre, wenn ein unabhängiger Autor die Leistung erbracht hätte. Als marktüblich gelten (Vergleichszahlen für abendfüllenden Spielfilm á 90 Minuten): Exposé 2.500,-- Euro, Treatment 5.000,-- Euro, Drehbuch 1. Fassung 10.000,-- Euro zzgl. Buy-out-Anteil, jede weitere Fassung 5.000,-- Euro zzgl. Buy-out-Anteil, Scriptdoctor 5.500,-- Euro).

- 8.4 Der Autor hat das Recht, alle Verwertungsverträge einzusehen und ggf. die Abrechnungen zu prüfen. Er kann sich dazu eines zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten (Anwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) bedienen.

- 8.5 Die vom Autor an Agent übergebenen Skript- und Drehbuchexemplare gehen in das Eigentum von Agent über.

Vereinbarung zur Erstellung und Verwertung eines Drehbuchs

9. Weitere Urkunden

Der Autor verpflichtet sich, auf Anforderungen weitere Urkunden auszustellen und zu unterzeichnen, die zur Verwertung des Drehbuchs und des darauf basierenden Filmwerkes notwendig sind. Weitere Urkunden können auch ein Drehbuchvertrags eines Produzenten sein, durch und mit dem das Drehbuch weiter- und fertig entwickelt werden soll. Agent ist auch für die Ausfertigung und Unterzeichnung dieser Urkunden weiter bevollmächtigt.

10. Verschwiegenheit

Der Autor und seine Vertragspartner haben sämtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Beteiligung von Agent gemäß diesem Vertrag mit Agent abzustimmen. Nicht durch Agent autorisierte öffentliche Erklärungen in diesem Zusammenhang stellen eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar.

11. Kündigung

Die Kündigung aus § 627 BGB (Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung) ist ebenso wie die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen schwerwiegenden Vertragsverletzungen bleibt beiden Vertragspartnern unbenommen, jedoch soll der andere Partner abgemahnt werden, unter Setzung einer 14-tägigen Frist, wenn der Verstoß seinem Wesen nach heilbar ist.

12. Schlussbestimmungen, Verzicht auf e.V.

- 12.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage beider Parteien den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet sind. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag etwa herausstellen könnten.

- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

- 12.3 Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit.

- 12.4 Der Autor verzichtet auf das Recht, per einstweiliger Verfügung gegen die Erstauswertung des auf dem Drehbuch basierenden Filmwerkes vorzugehen, die Klage auf Schadenersatz und Unterlassung bleibt ihm unbenommen. Agent verzichtet im Gegenzug darauf, im Wege des Arrests (einstweiliger Rechtsschutz) gegen den Autoren bezüglich seiner oder der Forderung Dritter aus diesem Vertrag vorzugehen.
- 12.5 Der Vertrag unterliegt, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

_____, den _____, _____, den _____

Autor

Agent

Der Optionsvertrag

Der Optionsvertrag sieht folgende Punkte vor:

Vertragsgegenstand

Die Festlegung des Optionsgegenstandes enthält die Bezeichnung des Werkes, des Schöpfers und die Garantie, dass der Vertragschließende Inhaber der Rechte an dem Werk ist. Diese Garantie kann auch unter einem gesonderten Punkt gefasst werden.

Das kommt besonders oft im Musikgeschäft vor, in dem auch noch Musikverlage und Verwertungsgesellschaften eine nicht für alle durchschaubare Rolle spielen. Insbesondere bei dem Erwerb von Rechten an Musicals müssen Komponisten, Textdichter, Musikverlage, u. U. Musiker und GEMA (komplizierter Fall, siehe Musikrechte) abgeklopft werden.

Optionszeitraum

Die Option läuft über einen begrenzten Zeitraum, meist zwischen 12 und 18 Monaten. Der Optionszeitraum beginnt in der Regel mit Gegenzeichnung des Vertrages durch die andere Partei.

Es dauert, bis Auftraggeber oder Koproduzenten ihre definitive Zusage gegeben haben. Deshalb ist es für die Filmproduktion sinnvoll, die Möglichkeit einer Verlängerung des Optionszeitraums zu vereinbaren – gegen erneutes Entgelt.

Die Verlängerung der ersten Optionszeit ist meist kürzer als die erste Periode, ca. sechs bis neun Monate sind üblich. Diese Zeiträume sind aber frei verhandelbar, je nach Interesse an dem Werk und dem Interesse des Vertragspartners an der Verfilmung.